



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 24/2020

11. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Änderung der Ausschreibung des Kuratoriums „Tag der Sachsen“ vom 26. Mai 2020 631

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Verwaltungsvorschrift Gleichwertige Einrichtungen vom 26. Mai 2020 632

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum Februar bis April 2020 23-FV 5031/2/7-2020/33168 vom 20. Mai 2020 633

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Auslobung des Sächsischen Staatspreises für Design 2020 vom 26. Mai 2020 634

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger im Freistaat Sachsen nach der Gegenproben-Verordnung vom 20. Mai 2020 637

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung der Haltung von Mutterkühen im Laufstall und auf Stroh (Förderrichtlinie Tierwohl Mutterkühe – RL TWK/2020) vom 25. Mai 2020 638

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung nach § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes des Bundesministeriums für Gesundheit bezüglich der Bereitstellung spezifischer Arzneimittel zur Verhütung einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus Az.: 26-5111/230/11 vom 26. Mai 2020 642

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach §§ 7, 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Anlage 180, 110-kV-Leitung Dresden/Süd – Leupoldishain; Masterhöhung Mast 60 und Mast 61, Neubau Mast 62a“ Gz.: DD32-0522/707 vom 20. Mai 2020 643

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Zschopau – Errichtung eines Flusskraftwerkes Bodemer Wehr an der Zschopau, Fluss-km: 74,118“ Gz.: C42-8615/148/6 vom 26. Mai 2020 645

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Tau-Stiftung Gz.: 20-2245/636/1 vom 20. Mai 2020 647

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Rho-Stiftung Gz.: 20-2245/635/1 vom 20. Mai 2020 647

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Phi-Stiftung Gz.: 20-2245/643/1 vom 25. Mai 2020 648

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Psi-Stiftung Gz.: 20-2245/642/1 vom 25. Mai 2020 648

Andere Behörden und Körperschaften

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und des Staatsbetriebes Sachsenforst über die Entschädigung für ehrenamtliche Ausschusstätigkeiten und für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit beruflichen Prüfungen in der Land-, Forst- und Hauswirtschaft nach dem Berufsbildungsgesetz (VwV Aufwandsentschädigung Land-, Forst- und Hauswirtschaft) vom 19. Mai 2020 ... 649

Sächsische Staatskanzlei

Änderung der Ausschreibung des Kuratoriums „Tag der Sachsen“

Vom 26. Mai 2020

Das Kuratorium „Tag der Sachsen“ verlängert die mit Ausschreibung vom 10. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1438) bekanntgegebene Frist (31. Mai 2020) für die schriftliche Bewerbung um die Ausrichtung des 31. „Tages der Sachsen“ im Jahr 2022. Interessierte Kommunen können die Bewer-

bungsunterlagen in der Geschäftsstelle „Tag der Sachsen“ anfordern und die schriftliche Bewerbung für die Ausrichtung des „Tages der Sachsen“ 2022 bis zum **31. Oktober 2020** einreichen.

Dresden, den 26. Mai 2020

Dr. Matthias Rößler
Präsident des Kuratoriums
„Tag der Sachsen“

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift Gleichwertige Einrichtungen
Vom 26. Mai 2020

I.

Die VwV Gleichwertige Einrichtungen vom 17. April 2012 (SächsABl. S. 564), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDR. S. S 339), wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:
„Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Feuerwehrausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) wird festgelegt.“
2. Ziffer I wird wie folgt geändert:
 - a) Im Einleitungssatz wird das Wort „Landesfeuerweherschule“ durch die Wörter „Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule“ ersetzt.

- b) In Nummer 3 werden die Wörter „Berliner Feuerwehr, Serviceeinheit Aus- und Fortbildung“ durch die Wörter „Berliner Feuerwehr- und Rettungsdienst-Akademie“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 werden die Wörter „des Landes Brandenburg“ gestrichen.
- d) In Nummer 12 wird das Wort „Landesfeuerweherschule“ durch das Wort „Feuerweherschule“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 26. Mai 2020

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum Februar bis April 2020¹

23-FV 5031/2/7-2020/33168

Vom 20. Mai 2020

Das Aufkommen an Umsatzsteuer betrug in Deutschland im Zeitraum Februar bis April 2020

37 815 703 565 Euro,

das Aufkommen an Einfuhrumsatzsteuer betrug im selben Zeitraum in Deutschland

14 282 969 511 Euro.

Vom Gesamtaufkommen der Steuern vom Umsatz in Höhe von

52 098 673 076 Euro

erhalten die Gemeinden gemäß § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, einen Anteil von 1,99594395 Prozent – das sind

1 039 860 313 Euro.

Davon entfallen gemäß § 5a Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 50) 4,2810331 Prozent auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen

44 516 764 Euro.

Hinzu kommt gemäß § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes ein Betrag in Höhe von 3 763 782 557 Euro im Jahr 2020 für die Gemeinden, der den Betrag nach Absatz 1 verändert – das sind für die Gemeinden des Freistaates Sachsen

40 282 194 Euro.

Damit ergibt sich ein auszahlender Gesamtbetrag von 84 798 958 Euro.

Dresden, den 20. Mai 2020

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Dirk Diedrichs
Amtschef

¹ Beträge auf volle EUR gerundet.

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Auslobung des Sächsischen Staatspreises für Design 2020

Vom 26. Mai 2020

1. Ziele und Zweck

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) verleiht den Sächsischen Staatspreis für Design bereits zum 17. Mal. Seit fast 20 Jahren fördert der Preis die Designwirtschaft im Freistaat. Vom 15. Juni bis 30. September 2020 sind Designer*innen und Unternehmer*innen eingeladen, sich für den mit insgesamt 50 000 Euro dotierten Sächsischen Staatspreis für Design 2020 zu bewerben.

In diesem Jahr, dem Jahr der Corona-Pandemie, wird der Wettbewerb ein Besonderer. Das SMWA hat sehr bewusst entschieden, die Tradition des Designpreises gerade auch in diesen herausfordernden Zeiten aufrecht zu erhalten.

Vorausschauend, verantwortungsvoll und nachhaltig zu handeln, die sächsische Designwirtschaft auch in Krisenzeiten zu fördern und herausragende Designleistungen hervorzuheben – so versteht das SMWA Verantwortung für die Zukunft.

Im Fokus des Staatspreises steht nicht allein die Designwirtschaft. Durch das Aufzeigen der Leistungsfähigkeit von Design sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) auf den Wettbewerbsfaktor „Design“ aufmerksam gemacht und angeregt werden, diesen Faktor rechtzeitig in ihre Entwicklungsprozesse zu integrieren.

DENN: Designkompetenz unterstützt in vielen Bereichen technische und nicht-technische Innovationen. Design trägt dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit sächsischer Unternehmen zu stabilisieren, beispielsweise durch von Design angestoßene Cross-Innovationen. Industrie und Handwerk sind wichtige Nachfrager und Partner für die sächsische Designwirtschaft. UND: Design hat auch soziale Verantwortung. Aus diesen Gründen wird der Designpreis 2020 – trotz der Corona-Krise – ausgelobt.

Diese Corona-Krise hat der Digitalisierung einen enormen Schub verliehen. Auch für den Sächsischen Staatspreis für Design 2020 liegt darin eine innovative Chance. Erstmalig ist der Wettbewerbsprozess geprägt von digital-virtuellen Präsentationen sowie einer digitalen Juryarbeit und Leistungsschau.

Eine ökologische, ökonomische und/oder soziale Nachhaltigkeit von Design bestimmt den diesjährigen Staatspreis für Design maßgeblich.

Beim Sonderpreis „Design macht Arbeitsschutz attraktiv“ steht Design als Mittler und Gestalter einer gesunden und sicheren Arbeitswelt im Fokus.

Um die hohe Qualität ausdrücklich junger Designer*innen und der Designwirtschaft in Sachsen nachhaltig zu stärken, wird mit besonderem Augenmerk das Nachwuchsdesign unterstützt, sodass kreative, regionale Wirtschaftsimpulse bereits im Entstehen gefördert werden.

Die ausschließliche Zulassung sächsischen Designs in den Wettbewerbskategorien Produkt- und Kommunikationsdesign sowie Design im Handwerk dient der Stärkung der sächsischen Designwirtschaft und der Förderung regionaler Wertschöpfungsketten.

Für den Sonderpreis „Design macht Arbeitsschutz attraktiv“ sind bundesweite Einreichungen in den Bereichen Produkt- und Kommunikationsdesign erwünscht, um die vielfältigen Möglichkeiten zur Unterstützung der Attraktivität des Arbeitsschutzes und zur Gestaltung „Guter Arbeit“ mittels Design sichtbar werden zu lassen.

Für die Teilnahme am Sächsischen Staatspreis für Design 2020 werden keine Gebühren erhoben. Durch die nicht-kommerzielle Ausrichtung wird Chancengleichheit zwischen potenziellen Bewerber*innen angestrebt.

2. Teilnahme

Die Bewerbungsfrist beginnt am 15. Juni 2020 und endet am 30. September 2020.

Die Zahl der Bewerbungen ist auf maximal 300 beschränkt. Die 300 ersten zulässigen und vollständigen Bewerbungen nehmen am Wettbewerb teil.

Die Bewerbung erfolgt online über das Online-Teilnahmeformular auf www.designpreis.sachsen.de und ist nur in begründeten Fällen in schriftlicher Form möglich.

Teilnehmende können (Nachwuchs-)Designer*innen und Auftraggeber*innen/Hersteller sein.

3. Wettbewerbskategorien und Zulassungsbedingungen

3.1 Wettbewerbskategorien

Der Sächsische Staatspreis für Design 2020 wird in folgenden Kategorien verliehen:

- Kategorie 1: Produktdesign im Industriegüter-Bereich,
- Kategorie 2: Produktdesign im Konsumgüter-Bereich,
- Kategorie 3: Kommunikationsdesign,
- Kategorie 4: Design im Handwerk,
- Kategorie 5: Nachwuchsdesign und
- Kategorie 6: Sonderpreis „Design macht Arbeitsschutz attraktiv“.

3.2 Zulassungsbedingungen für die Kategorien 1–4

Zur Bewerbung zugelassen sind:

- Einzelpersonen,
- Unternehmen (unter anderem KMU, Handwerksbetriebe, Freiberufler, Sozialunternehmen, Großunternehmen),
- Organisationen (unter anderem Forschungseinrichtungen, Hochschulen),
- Institutionen (unter anderem Behörden, Kammern).

Zugelassen und bei der Einreichung zu kennzeichnen sind:

- Produkte am Markt: Sächsische Designs, die zum Zeitpunkt der Bewerbung auf dem Markt (weltweit) angeboten werden. Die Markteinführung darf frühestens am 31. Dezember 2016 erfolgt sein.
- Prototypen, die kurz vor der Markteinführung stehen und deren Serienreife gewährleistet ist.

Zugelassen sind ausschließlich sächsische Designs. Der schöpferische Akt des Designs muss seinen Ursprung überwiegend im Freistaat Sachsen haben; das wirtschaftliche/berufliche Tätigkeitsfeld von Auftraggeber*in/Hersteller kann weltweit verortet sein. Unikate und Originalentwürfe sind nicht zum Wettbewerb zugelassen.

Die Zahl der Einreichungen ist auf drei Projekte begrenzt. Es besteht die Möglichkeit, ein Projekt in bis zu drei Kategorien zum Wettbewerb einzureichen.

3.3 Zulassungsbedingungen für die Kategorie 5 (Nachwuchsdesign)

Zur Bewerbung zugelassen sind:

- Studierende und Auszubildende im Freistaat Sachsen,
- Absolvent*innen sächsischer Einrichtungen, vorausgesetzt der Abschluss des Studiums oder der Ausbildung liegt nicht länger als fünf Jahre zurück,
- Hochschulabsolvent*innen und Ausgebildete deutschlandweiter und internationaler Einrichtungen, vorausgesetzt der aktuelle Wohnsitz und/oder das berufliche Tätigkeitsfeld ist im Freistaat Sachsen und der Studienabschluss liegt nicht länger als fünf Jahre zurück.

Nachwuchsdesigner*innen können sich mit marktfähigen Designs, Gestaltungsentwürfen oder Prototypen in den Kategorien 1–4 bewerben.

Die Zahl der Einreichungen ist auf zwei Projekte begrenzt. Es besteht die Möglichkeit, ein Projekt in bis zu zwei Kategorien zum Wettbewerb einzureichen.

3.4 Zulassungsbedingungen für die Kategorie 6 (Sonderpreis)

Der Sonderpreis „Design macht Arbeitsschutz attraktiv“ soll Design als Mittler und Gestalter einer gesunden und sicheren Arbeitswelt Rechnung tragen.

Zur Bewerbung zugelassen sind:

- Einzelpersonen,
- Unternehmen (unter anderem KMU, Handwerksbetriebe, Freiberufler, Sozialunternehmen, Großunternehmen),
- Organisationen (unter anderem Forschungseinrichtungen, Hochschulen),
- Institutionen (unter anderem Behörden, Kammern).

Zugelassen sind Designs aus Deutschland, die zum Zeitpunkt der Bewerbung auf dem Markt (weltweit) angebo-

ten werden. Die Markteinführung darf frühestens am 31. Dezember 2016 erfolgt sein. Das Exponat muss zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens einmal kommerziell verwertet worden sein.

Zugelassen sind Einreichungen in allen arbeitsschutzrelevanten Bereichen, von technischen Textilien, persönlichen Schutzausrüstungen, Arbeitskleidung, Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitsmittel, bis hin zu Schutzvorrichtungen im Bereich Industriedesign.

Zugelassen sind auch kreative Kampagnen aus dem Bereich Kommunikationsdesign, beispielsweise zur Bedeutung des betrieblichen Arbeitsschutzes im Allgemeinen. Aufgegriffen werden können auch spezielle Arbeitsschutzthemen, dargestellt in Wort, Bild und/oder audiovisuell. Diese Kampagnen sollen aufklären, auf Gefahren hinweisen oder positive Lösungsansätze zeigen.

Ziele sind die Vermeidung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen sowie die Gestaltung gesunderhaltender Arbeitsbedingungen.

Zugelassen sind bundesweite Designs. Der sogenannte schöpferische Akt des Designs muss seinen Ursprung überwiegend in Deutschland haben. Das wirtschaftliche/berufliche Tätigkeitsfeld von Auftraggeber*in/Hersteller kann weltweit verortet sein.

Die Zahl der Einreichungen ist auf drei Projekte begrenzt.

3.5 Publikumspreis

Der Publikumspreis wird aus allen zur Leistungsschau zugelassenen Einreichungen mittels Online-Abstimmung vergeben.

3.6 Weitere Bedingungen

Wiederholte Einreichungen und Designleistungen, an deren Entwicklung Mitglieder der Jury beteiligt waren, sind nicht zum Wettbewerb zugelassen.

Designer*innen weisen nach, dass ihr wirtschaftliches/berufliches Tätigkeitsfeld zum Zeitpunkt der Designentwicklung im Freistaat Sachsen (Kategorien 1 bis 4) beziehungsweise in der Bundesrepublik Deutschland (Kategorie 6) lag, zum Beispiel durch Angabe des Firmensitzes oder Arbeitgebers.

Alle Arbeiten sind in deutscher Sprache und mehrsprachige Projekte mit deutscher Übersetzung einzureichen.

4. Jurierung, Nominierungen und Preisvergabe

4.1 Dotierung und Anzahl der Preise

Der Sächsische Staatspreis für Design 2020 ist mit insgesamt 50 000 Euro dotiert.

In den Kategorien 1 bis 4 wird jeweils ein Preis in jeder Kategorie verliehen. Im Nachwuchsdesign wird jeweils ein Preis in den Kategorien 1 bis 4 vergeben. Der Sonderpreis „Design macht Arbeitsschutz attraktiv“ wird zweimal vergeben.

Der Publikumspreis wird einmal vergeben.

Die Preise sind mit einem Geldbetrag und einer Preisstatue dotiert. Die Aufteilung des Preisgeldes liegt im Er-

messen der Jury. Die Preisstatuen aus Meissener Porzellan werden von der Staatlichen Porzellan-Manufaktur Meissen GmbH eigens für den Wettbewerb gestaltet und mit freundlicher Unterstützung zur Verfügung gestellt.

4.2 Jurierung

Die Jury entscheidet in einem zweistufigen digitalen nichtöffentlichen Auswahlverfahren über die Nominierungen und Preisträger*innen. Im Vorfeld der Jurierung erfolgt keine Vorauswahl der Einreichungen. Alle form- und fristgemäß eingereichten Beiträge werden der Jury zur Begutachtung vorgelegt.

In der ersten Phase des Auswahlverfahrens trifft die Jury eine Vorauswahl zur Zulassung zur Leistungsschau. In der zweiten Phase des Auswahlverfahrens ermittelt die Jury aus dieser Vorauswahl die Nominierten und bestimmt aus dem Kreis der nominierten Leistungen die Preisträger*innen.

Die Jury legt der Bewertung insbesondere folgende Kriterien zugrunde:

- Innovationsgehalt,
- Informationsgehalt (unter anderem Botschaft),
- Usability (unter anderem Funktionalität, Struktur, Ergonomie, Sicherheit, Schutzfunktion),
- Produktqualität (Gestaltung, Verarbeitung, Material),
- Nachhaltigkeit (ökologisch, ökonomisch und/oder sozial) und Umweltverträglichkeit,
- technische Realisierbarkeit,
- Qualität der Präsentation und Visualisierungskonzept,
- Ansprache von Adressaten (argumentative Stärke),
- Animationsqualität,
- Wiedererkennbarkeit.

Diese Reihenfolge stellt keine Kriterien- oder Bewertungsrangfolge für die Jury dar. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien sowie die den Nominierungen und der Preisvergabe zugrundeliegende Bewertung liegen im Ermessen der Jury.

Die Mitglieder der Jury sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Der Jury bleibt es vorbehalten, die vom Bewerber gewählte Kategorie zu verändern. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

In die Jury sind durch den Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr berufen:

Jurymitglieder

- Prof. em. Dr. Uta Brandes, Geschäftsführerin Beratungsagentur Be design
- Björn-Hendrik Duphorn, Vizepräsident Unternehmerverband Sachsen e. V., Geschäftsführer der Messeprojekt GmbH und INUMA GmbH
- Thomas Geisler, Staatliche Kunstsammlungen Dresden, Direktor Kunstgewerbemuseum Schloss Pillnitz
- Steve Hauswald, Leipzig School of Design, Geschäftsleitung
- Prof. Fons Hickmann, Kommunikationsdesigner und Professor für Visuelle Kommunikation, Universität der Künste Berlin

- Prof. Katrin Hinz, Dekanin Fachbereich Gestaltung und Kultur, Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
- Johannes Hünig, Design-Journalist
- Barbara Preißner, Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA), Leiterin der Hauptabteilung Marken und Designs
- Prof. Jacob Strobel, Dekan der Fakultät für Angewandte Kunst Schneeberg, Westsächsische Hochschule Zwickau

Beratende Mitglieder für den Sonderpreis

- Dr. Frank Dittrich, TU Chemnitz, Leiter des Kompetenzzentrums Usability für den Mittelstand der Professur Arbeitswissenschaft und Innovationsmanagement
- Nicole Gottschalk, QUASI-Gottschalk, Sicherheitsfachkraft, Strahlenschutz- und Störfallbeauftragte, Umwelt-, Energie- und Qualitätsmanagementbeauftragte

4.3 Zulassung zur Leistungsschau

Alle Wettbewerbsteilnehmer*innen werden zur Zulassung ihrer Einreichung zur digitalen Leistungsschau informiert.

4.4 Nominierungen und Preisträger*innen

Die Nominierungen werden im Vorfeld der Preisverleihung öffentlich bekannt gegeben und mit einer Urkunde gewürdigt.

Die Preisträger*innen werden zur Preisverleihung öffentlich bekannt gegeben.

4.5 Gültigkeitsdauer der Auszeichnungen

Die Auszeichnungen „Sächsischer Staatspreis für Design – Preisträger 2020“ und „Nominiert für den Sächsischen Staatspreis für Design 2020“ verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Grundelemente des ausgezeichneten Designs im Rahmen der Produktpflege beziehungsweise Weiterentwicklung nicht nur unwesentlich verändert werden.

5. Wettbewerbsverfahren

Das Wettbewerbsverfahren umfasst die folgenden Phasen:

1. Auftaktfilm und Start des Online-Bewerbungsverfahrens,
2. Bewerbungsverfahren,
3. zweistufige digitale Jurierung,
4. digitale Leistungsschau aller Wettbewerbsbeiträge der Vorauswahl mit Bekanntgabe der Nominierungen,
5. Preisverleihung,
6. Wanderausstellung der nominierten und prämierten Leistungen.

Die in den Wettbewerbsphasen geltenden Regeln sind den Teilnahmebedingungen auf www.designpreis.sachsen.de zu entnehmen.

Dresden, den 26. Mai 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Barbara Meyer
Ministerialdirigentin

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger im Freistaat Sachsen nach der Gegenproben-Verordnung

Vom 20. Mai 2020

Die gemäß § 1 der Gegenproben-Verordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBl. I. S. 1862) geändert worden ist, als private Sachverständige für das Gebiet des Freistaates Sachsen zugelassene staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin

Frau Helen Geisler

führt zukünftig chemische, mikrobiologische, molekularbiologische und sensorische Untersuchungen von Lebensmitteln und Trinkwasser amtlich zurückgelassener Proben im

Sinne von § 43 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, bei der

**Limbach Analytics GmbH
Labor Leipzig
Strümpellstraße 42
04289 Leipzig**

durch.

Dresden, 20. Mai 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Rüdiger Helling
Referatsleiter Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Bedarfsgegenstände, Kosmetika

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung der Haltung von Mutterkühen im Laufstall und auf Stroh (Förderrichtlinie Tierwohl Mutterkühe – RL TWK/2020)

Vom 25. Mai 2020

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Zweck der Zuwendung ist die Einführung oder Beibehaltung besonders tiergerechter Haltungsverfahren zur Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf eine nachhaltige Agrarproduktion, der Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen sowie des Tierschutzes in der Nutztierhaltung.
2. Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendungen nach:
 - a) Maßgabe dieser Richtlinie,
 - b) der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, insbesondere §§ 23 und 44,
 - c) der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352),
 - d) dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist,
 - e) dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2020 bis 2023 (GAK-Rahmenplan), https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/GAK-Rahmenplan.html,
 - f) dem Gesetz zur Regelung des Verfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist,
 - g) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/288 (ABl. L 53 vom 22.2.2019, S. 14) geändert worden ist,
 - h) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1), die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2019/94 (ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 5) geändert worden ist,
 - i) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/2393 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15) geändert worden ist,
 - j) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1804 (ABl. L 276 vom 29.10.2019, S.12) geändert worden ist,
 - k) der Verordnung (EU) 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit den Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/288 (ABl. L 53 vom 22.2.2019) geändert worden ist,
 - l) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das inte-

grierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48), die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2017/723 (ABl. L 107 vom 25.4.2017, S. 1) geändert worden ist,

- m) Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) geändert worden ist,
- n) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1) – Agrarrahen –, die zuletzt durch die Bekanntmachung C/2018/7303 (ABl. C 403 vom 9.11.2018, S. 10) geändert worden ist in den jeweils geltenden Fassungen.
3. Die Zuwendungen werden auf der Grundlage des Teil II 1.1.5.1 des Agrarrahmens erbracht. Die Bewilligungsbescheide dürfen erst erlassen werden, nachdem die Regelungen dieser Richtlinie durch die Europäische Kommission für zulässig erklärt worden sind. Die beihilferechtliche Identifikationsnummer ist im Bewilligungsbescheid anzugeben.
4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie.

II.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die besonders tiergerechte Haltung von Mutterkühen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen und Aufstallung auf Stroh.

III.

Begünstigte

1. Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne der Definition des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.
2. Als Begünstigte kommen nur Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Betracht.
3. Ausgeschlossen sind
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, oder

- Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten im Sinne der Definition in Randnummer 35 Absatz 15 des Agrarrahmens befinden.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Begünstigten müssen folgende Verpflichtungen und Förderkriterien erfüllen:
- a) Jeder Mutterkuh sind mindestens 6,0 Quadratmeter nutzbare Stallfläche zur Verfügung zu stellen. Bei gemeinsamer Nutzung von Stallbereichen mit anderen Tieren (zum Beispiel Aufzucht- und Mastrindern) sind die hierfür notwendigen Flächen gegenzurechnen. Für Rinder außer Mutterkühe sind hierbei je Großvieheinheit (GVE) 5,0 Quadratmeter nutzbare Stallfläche anzusetzen. Der Umrechnungsschlüssel der Anlage 3 zum Förderbereich 4 des GAK-Rahmenplans ist anzuwenden.
 - b) Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
 - c) Jedem Tier ist ein Grundfutterfressplatz zur Verfügung zu stellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Im Falle der Vorratsfütterung muss ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2:1 sichergestellt werden.
 - d) Die Liegeflächen werden regelmäßig mit geeignetem trockenem Stroh versehen, sodass diese ausreichend gepolstert sind.
 - e) Der Stall muss über eine tageslichtdurchlässige Fläche von mindestens fünf Prozent der Stallgrundfläche verfügen.
2. Als Mutterkühe gelten weibliche Rinder, welche nicht zur Milcherzeugung gehalten werden und deren Kälber der Fleischerzeugung dienen. Hierzu gehören auch besamte oder gedeckte Rinder, welche zur Remontierung des Bestandes gehalten werden. Kälber bis 6 Monate, die bei der Mutterkuh gehalten werden, fließen nicht in die GVE Berechnung im Sinne von Ziffer V Nummer 3 ein. Sie gelten auch nicht als Aufzucht- oder Mastrinder im Sinne des GAK-Rahmenplans.
3. Die nutzbare Stallfläche im Sinne von dieser Richtlinie ist die befestigte, überdachte Fläche im Stall, die den Tieren als uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Bewegung, zum Koten und zum Liegen effektiv zur Verfügung steht. Hierzu zählen auch die für die Tiere erreichbaren Futtervorlageflächen. Nicht dazu zählen Gänge und Transportflächen, der Lagerplatz von Futtermitteln und Laufhof sowie andere Auslauflächen. Diese zählen auch dann nicht dazu, wenn sie überdacht und ganztägig zur Verfügung stehen. Bei Außenklimaställen, die in teilweiser oder vollständig offener Bauweise ausgeführt sind, gehören ausschließlich die überdachten Flächen zur nutzbaren Stallfläche oder uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche.
4. Die Verpflichtungen aus Nummer 1 sind durch die Begünstigten bei Antragstellung anhand der von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Checkliste zu bestätigen.
5. Die Zuwendung wird nur an Betriebsinhaber gewährt, deren beantragte Mutterkühe sich auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen befinden. Mutterkühe in ganzjähriger Freilandhaltung werden nicht gefördert.
6. Eine Doppelförderung ist auszuschließen.

V.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart: Projektförderung
2. Finanzierungsart: Nicht rückzahlbarer Zuschuss (Festbetragsfinanzierung)
3. Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Großvieheinheit (GVE) durchschnittlicher Jahresviehbestand 71 Euro für Mutterkühe.
4. Zuwendungen unter 2 000 Euro je Antragsteller und Jahr werden nicht gewährt.

VI.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verpflichtungen

1. Alle Tiere des Betriebszweiges Mutterkuhhaltung, die nicht ganzjährig in Freiland gehalten werden, müssen von den Tierwohlmaßnahmen nach Ziffer IV. Nummer 1 dieser Richtlinie profitieren.
2. Die beantragten Mutterkühe sind im Verpflichtungszeitraum, wenn sie im Stall gehalten werden, unter Einhaltung der in Ziffer IV. Nummer 1 genannten Verpflichtungen zu halten. Im Verpflichtungszeitraum ist daneben die Weidehaltung der beantragten Mutterkühe zulässig. Bei der Weidehaltung handelt es sich um ein besonders nachhaltiges und tiergerechtes Haltungsverfahren, das der Intention der vorliegenden Förderzwecke nicht widerspricht.
3. Der Verpflichtungszeitraum beträgt ein Jahr und beginnt am 1. Juli des Antragsjahres. Er endet am 30. Juni des Folgejahres.
Der Verpflichtungszeitraum kann jährlich bis zum Ende des EU-Förderzeitraumes für die Dauer eines weiteren Jahres verlängert werden.
4. Die Begünstigten sind verpflichtet, während des Verpflichtungszeitraumes nach Nummer 3 die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance) sowie die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts, die mit den Zuwendungsvoraussetzungen der hier geförderten Maßnahme in direktem Zusammenhang stehen, in ihrem gesamten Betrieb zu beachten.
5. Im Falle des Überganges des Betriebes oder des Betriebszweiges der beantragten Mutterkuhhaltung an andere Personen während des Verpflichtungszeitraums wird keine Zuwendung gewährt oder die bereits gewährte Zuwendung zurückgefordert, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von der übernehmenden Person nicht übernommen oder eingehalten werden. Die Übernahme wird von der Bewilligungsstelle nur anerkannt, wenn ihr der Übergang so rechtzeitig bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes angezeigt wird, dass eine Kontrolle der Verpflichtungen noch möglich ist. Der Anzeige ist eine Bestätigung der übernehmenden Person beizufügen, in der diese sich zur Einhaltung der von der übergabenden Person eingegangenen Verpflichtungen für die Restlaufzeit der Förderung verpflichtet.
6. Jede Änderung gegenüber den Angaben im Antrag ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Um sicherzustellen, dass

- a) Förderverpflichtungen bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen angepasst werden können, ist in die Bewilligungsbescheide gemäß Randnummer 724 der Rahmenregelung EU eine entsprechende Überprüfungs Klausel aufzunehmen,
- b) für Vorhaben, die über den 31. Dezember 2020 gefördert werden und an Änderungen des Rechtsrahmens für den folgenden Programmplanungszeitraum angepasst werden sollen, ist in die Bewilligungsbescheide gemäß Randnummer 725 der Rahmenregelung EU eine entsprechende Überprüfungs Klausel aufzunehmen.

Werden die Anpassungen von den Begünstigten nicht akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung, ohne dass eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden.

VII.

Kürzungen bei Verstößen gegen Cross-Compliance-Vorschriften, höhere Gewalt

1. Werden Cross-Compliance-Vorschriften nach Ziffer VI. Nummer 4 von den Begünstigten aufgrund einer ihnen zurechenbaren unmittelbaren Handlung oder Unterlassung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig während des Verpflichtungszeitraumes im gesamten Betrieb erfüllt, so wird die Zuwendung gemäß Artikel 97 Absatz 1 und 2 VO (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gekürzt oder nicht gewährt. Nummer 2.2 der Allgemeinen Bestimmungen zum Förderbereich 4 des GAK Rahmenplans ist zu beachten.
Dies gilt nicht in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Unterabsatz 4 VO (EU) Nr. 640/2014.
2. Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 VO (EU) Nr. 640/2014 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 VO (EU) Nr. 1306/2013 sind der Bewilligungsbehörde mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte, dessen Rechtsnachfolge oder Vertretung hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen. In nachgewiesenen Fällen verzichtet die Bewilligungsbehörde ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Förderung.

VIII.

Verfahren

1. Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
2. Antragsverfahren und Bewilligungsverfahren
 - a) Die Zuwendung ist jährlich bis zum 30. Juni des jeweiligen Antragsjahres bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der vorgegebenen Formulare und erforderlichen Nachweise schriftlich zu beantragen. Die Formulare sind im Internet unter <https://www.lsqn.de/TWK> abrufbar.
 - b) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde anhand der vorgelegten Unterlagen, der Vorschriften dieser Richtlinie sowie der sonstigen zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen mittels schriftlichen Bescheids.

- c) Die Bewilligungsbescheide ergehen unter Vorbehalt von Rücknahme oder Widerruf im Zusammenhang mit förderrelevanten Feststellungen bei nachfolgenden Prüfungen oder Vor-Ort-Kontrollen der Bewilligungsbehörde.
3. **Auszahlungsverfahren**
Die Auszahlung erfolgt in Höhe von 80 Prozent der Zuwendung bis zum Ende des Jahres der Antragstellung. Die Auszahlung der restlichen 20 Prozent der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises und etwaiger Vor-Ort-Kontrollen.
4. **Verwendungsnachweis**
Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, sowie allen Unterlagen zum Nachweis der Tierbestände und der Zuwendungsvoraussetzungen.
5. **Kontrollverfahren**
Jährliche Vor-Ort-Kontrollen sind bei mindestens fünf Prozent der Begünstigten durchzuführen.

**IX.
Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 25. Mai 2020

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Umsetzung
der Bekanntmachung nach § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes
des Bundesministeriums für Gesundheit
bezüglich der Bereitstellung spezifischer Arzneimittel zur Verhütung
einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus

Az.: 26-5111/230/11

Vom 26. Mai 2020

Auf Grundlage von § 79 Absatz 5 Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 16a Absatz 3 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes vom 27. Februar 2020 (BAnz AT 27.02.2020 B4) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des Arzneimittelgesetzes wie folgt gestattet:

Die Landesdirektion Sachsen als gemäß § 6 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung Heilberufe und Pharmazie vom 21. März 2006 (SächsGVBl. S. 73, 74), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes im Freistaat Sachsen gestattet den Apotheken mit Erlaubnis nach § 1 des Apothekengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, und Krankenhausapotheken mit Erlaubnis nach § 14 des Apothekengesetzes zur Verhütung einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus ein Abweichen von den Vorgaben des § 21 Absatz 2 Nummer 1 des Arzneimittelgesetzes wie folgt:

Das Inverkehrbringen von viruziden oder begrenzt viruziden Desinfektionsmitteln zur Anwendung am menschlichen Körper ohne Zulassung wird bis längstens **6. Oktober 2020** (Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 3. März 2020) gestattet, auch wenn diese ohne nachweislich häufige ärztliche oder zahnärztliche Verschreibung oder in einer Menge von über hundert abgabefertigen Packungen an einem Tag hergestellt werden.

Leipzig, den 26. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen
Marion Reinhardt
Referatsleiterin Pharmazie, GMP Inspektorat

Sollte vor dem genannten Zeitpunkt eine Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Beendigung des Versorgungsmangels erfolgen, endet diese Gestattung entsprechend.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt mit ihrer Wiedergabe auf der Internetseite <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung als bekanntgegeben. Ein Abdruck nachrichtlich im Sächsischen Amtsblatt wird nachgeholt, sobald dies möglich ist und soweit die Allgemeinverfügung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/ kontakt abrufbar.

Hinweis

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 79 Absatz 6 des Arzneimittelgesetzes keine aufschiebende Wirkung.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach §§ 7, 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben
„Anlage 180, 110-kV-Leitung Dresden/Süd – Leupoldishain;
Masterhöhung Mast 60 und Mast 61, Neubau Mast 62a“**

Gz.: DD32-0522/707

Vom 20. Mai 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die ENSO NETZ GmbH hat mit Schreiben vom 8. November 2019 für das geplante Vorhaben „Anlage 180, 110-kV-Leitung Dresden/Süd – Leupoldishain; Masterhöhung Mast 60 und Mast 61, Neubau Mast 62a“ einen Antrag auf standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

Die ENSO Netz GmbH plant zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, aus Brandschutzgründen sowie zur ökologischen Aufwertung des Trassenabschnittes drei Maste auf der 110-kV-Freileitung Dresden/Süd – Leupoldishain zu verstärken, zu erhöhen und standortgleich zu tauschen.

Das Bauvorhaben liegt im Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge, Stadt Pirna, Gemarkung Neundorf (Mast 60 und 61) und Gemarkung Krietzschwitz (Mast 62). Die Zufahrt zu Mast 62 erfolgt teilweise über die Stadt Königstein, Gemarkung Leupoldishain.

Die Landesdirektion Sachsen hat für dieses Vorhaben zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

Die erste Prüfstufe hat ergeben, dass durch die Lage der Mastbaustellen und ihrer Untersuchungsgebiete innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“ besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Daher ist in einer zweiten Stufe (§ 7 Absatz 5 Satz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durch die Landesdirektion Sachsen zu prüfen, ob das Bauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um den standortgleichen Austausch der Maste an einem Steilhang im Wald. Die Maste 60 und 61 werden um 8 m auf 24 m und der Mast 62 um 5 m auf 21 m erhöht. Bei einer derzeitigen Höhe von rund 16 m und der Lage in sehr bewegtem Gelände ist dies jedoch als nicht erheblich anzusehen, weshalb es dadurch zu keiner wesentlichen Änderung des Landschaftsbildes kommt. Während der Bauphase werden Baustellenflächen und Zufahrtswege benötigt. Als Zuwegung dienen soweit möglich öffentliche Wege und (Land-)Wirtschaftswege, um die bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Soweit erforderlich werden durch Baggermatten erhebliche Eingriffe in den Boden und die Fläche auf den Zuwegungen und Baustellenflächen im Schneisenbereich vermieden. Nach Bauende werden die beanspruchten Flächen rekultiviert und in den ursprünglichen Zustand gebracht.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien ergibt sich, dass die Masterhöhungen der Maste 60 und 61 sowie der Neubau des Mastes 62 der Anlage 180 Dresden/Süd – Leupoldishain keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle

Dresden, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie.

Dresden, den 20. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben „Zschopau – Errichtung eines Flusskraftwerkes
Bodemer Wehr an der Zschopau, Fluss-km: 74,118“**

Gz.: C42-8615/148/6

Vom 26. Mai 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ingenieurgesellschaft für Wasserkraftanlagen Richter mbH, Hauptstraße 6, 99439 Wohlsborn, beantragte für Herrn Peter Stern jun., Stadtplatz 11, 94209 Regen, bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 8. Februar 2019 gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, die Entscheidung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Zschopau – Errichtung eines Flusskraftwerkes Bodemer Wehr an der Zschopau, Fluss-km: 74,118“ und hat damit gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren eröffnet, um festzustellen, ob für das oben genannte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1. Der Antragsteller plant die vorhandene Wasserkraftanlage (WKA) Bodemer Wehr, die derzeit als Ausleitungskraftwerk an der Zschopau am Fluss-km: 74,118 betrieben wird, stillzulegen. Zugleich ist vorgesehen, das 6,80 m hohe Wehr weiterhin zu nutzen und unmittelbar am Wehr rechtsseitig ein neues Flusskraftwerk zu errichten. Der feste Wehrkörper wird umfassend instandgesetzt, um auch weiterhin die Standsicherheit zu gewährleisten. Der vorhandene dreiteilige Schlauchwehraufsatz wird entfernt und stattdessen eine zweiteilige bewegliche Wehrklappe als neuer beweglicher Aufsatz installiert. Dies geht mit einem Rückbau der beiden Trennpfeiler einher. Die Oberkante der beiden neuen Stauklappen wird auf einer Höhe von 327,29 m ü. NHN16 liegen und damit dem derzeitigen Betriebsstauziel des Ausleitungskraftwerkes entsprechen. Zugleich sollen im unmittelbaren Wehrbereich eine Fischaufstiegsanlage und eine Fischabstiegsanlage zur Sicherstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit sowie ein neuer Horizontalrechen als Fischschutzmaßnahme entstehen. Die Betriebsparameter des neuen Flusskraftwerkes (Stauhöhen und Ableitungsmenge) entsprechen denen der wasserrechtlichen Bewilligung

des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 23. April 2009 des derzeit noch bestehenden Ausleitungskraftwerkes.

Benennung der vorgesehenen baulichen Maßnahmen:

- Neubau einer rechtsseitigen Fischaufstiegsanlage in Form eines Schlitzpasses mit einer Dotationsmenge mit $Q_{30} = 880 \text{ l/s}$ und $Q_{330} = 950 \text{ l/s}$
- Neubau einer rechtsseitigen Fischabstiegsanlage mit einer Beaufschlagung von insgesamt 448 l/s
- Instandsetzung der bestehenden Wehranlage einschließlich des Umbaus des Wehraufsatzes von einem dreifeldrigen Schlauchwehr in ein zweifeldriges Klappenwehr unter Beibehaltung des Betriebsstauzieles von 327,29 m ü. NHN16 und eines Maximalstauzieles von 327,39 m ü. NHN16
- Errichtung eines neuen rechtsseitigen Flusskraftwerkes in einem neuen Turbinenhaus (zwei vertikale Kaplan-Turbinen) unmittelbar am Wehr unter Beibehaltung der Ableitmenge aus der Zschopau von $15 \text{ m}^3/\text{s}$
- Einbau einer neuen Horizontalrechenanlage mit 15 mm lichter Stabweite
- Ausbau der vorhandenen Anlagentechnik im alten Turbinenhaus des derzeit noch in Betrieb befindlichen Ausleitungskraftwerkes (Stahlwasserbau mit Feinrechen und Schützen, Maschinenteknik mit Turbinen und Hydraulikanlagen, Elektrotechnik mit Generatoren, Schaltschränken und Transformator)
- Rückbau des alten Turbinenhauses über Geländeoberkante und Verfüllung seines Tiefgeschosses
- flussseitige Zumauerung des Freifluterkanals am alten Turbinenhaus, Verplombung der beiden Turbinenauslässe mit Beton
- Verfüllung des Obergrabens des derzeit noch bestehenden Ausleitungskraftwerkes
- Verlegung des Tischauer Baches im Mündungsbereich zur Zschopau auf einer Länge von circa 15 m in einen rechten Seitenarm der Zschopau
- Umfassende Instandhaltung der Wehranlage:
 - Verfüllung lokaler Unterspülungen zwischen Fels und Gründungssohle Wehr mit Beton
 - Vertikale Bauwerksinjektion mit hydraulischen Bindemitteln zur Abdichtung des Wehrkörpers
 - Mauerfugensanierung und Ersatz fehlender Steine
 - Dauerhafter Verschluss der beiden Grundablässe im Wehr mit Beton
 - Vertikale Verankerung des Wehrkörpers mittels Zugpfählen gegen den Felsuntergrund

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das den Nummern 13.14 und 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über

die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Das Vorhabengebiet befindet sich am Rande des Stadtgebietes von Zschopau unmittelbar im Brückenbereich der B 174, die teilweise über den Standort führt. Das Plangebiet ist stark gewerblich und industriell überprägt. Im Vorhabengebiet selbst und auch daran angrenzend dominieren Straßen, Parkplätze, Werkshallen, Gewerbeimmobilien, Wohngebäude und so weiter. Linksufrig befinden sich durchgängig vergleichsweise großflächige Forsten – hier wird allerdings durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Der Standort wird derzeit bereits als Wasserkraftanlage in Form eines Ausleitungskraftwerkes genutzt.
3. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 12. Juni 2019 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Danach besteht für dieses Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Es ist sowohl aus wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßen, dass am Standort ein vorhandenes Ausleitungskraftwerk zu einem Flusskraftwerk umgebaut werden soll. Damit entfällt zukünftig die bisherige Ausleitungsstrecke. Die wasserwirtschaftlichen Parameter Stauziel und Ableitmenge sollen hierbei nicht verändert werden. Durch die vorgesehene Errichtung einer Fischaufstiegs- und -abstiegsanlage am Bodemer Wehr wird die flussaufwärts und flussabwärts gerichtete Durchgängigkeit des Gewässers erstmals seit Errichtung des Wehres im 19. Jahrhundert wieder hergestellt.
- Trotz der vorbenannten grundsätzlich positiven Auswirkungen des Vorhabens kommt es aber auch zwangsläufig zu bau- und anlagebedingten Auswirkungen, die sich nach überschlüssiger Prüfung erheblich und nachteilig auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auswirken können.
- Der Vorhabensbereich befindet sich im FFH-Gebiet „Zschopautal“, im SPA-Gebiet „Zschopautal“ und im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Pressnitztal“. Am Vorhabenstandort sind folgende gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, vorhanden: Erlen-Eschen-Wald der Auen und Quellbereiche, Eschen-

Ahorn-Gründchen-Wald, Weiden-Auengebüsch, naturnaher Bach und Rohrglanzröhricht.

- Während der gesamten Bauzeit kann es zur Gefährdung von im Gewässer lebenden beziehungsweise auf das Gewässer angewiesene und potentiell vorkommenden landesweit und/oder bundesweit gefährdeten beziehungsweise nach Bundesnaturschutzgesetz geschützten und/oder nach FFH-Richtlinie beziehungsweise Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten kommen. Die potentiell vom Vorhaben betroffenen Arten Wasseramsel und Gebirgsstelze sind vom Vorhaben betroffen. Als Vermeidungsmaßnahmen sind eine ökologische Baubegleitung und eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit in den Unterlagen benannt.
- Baubedingt entstehen Auswirkungen auf mehrere potentiell am Standort vorkommende Fischarten. Durch Trockenlegung des Baubereiches sowie einer Trockenlegung und Verfüllung des Obergrabens kann es zu einer Gefährdung von Groppen und Bachneunaugen kommen. Als Vermeidungsmaßnahmen sind eine ökologische Baubegleitung und eine fachgerechte Abfischung und Umsetzung vor der Baumaßnahme in den Unterlagen benannt.
- Die baubedingte Vernichtung von Gehölzen (Eschen-Ahorn-Gründchenwald) wird als erheblich bewertet. Es handelt sich hierbei um einen hochwertigen Biototyp, der aufgrund der Vernetzung mit den angrenzenden Wäldern und der Lage im FFH-Gebiet und SPA-Gebiet ein hohes faunistisches Potential aufweist.
- Das Vorhaben führt zum Verlust beziehungsweise der Beeinträchtigung von gemäß §§ 30 und 21 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützten Biotopen, so dass es teilweise zu einem Funktionsverlust kommt. Diese Auswirkungen sind als erheblich nachteilig zu bewerten.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung einsehbar.

Chemnitz, den 26. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen
In Vertretung des Referatsleiters
Könning
Sachgebietsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Tau-Stiftung

Gz.: 20-2245/636/1

Vom 20. Mai 2020

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 19. Mai 2020 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 19. Februar 2020 errichtete „Tau-Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dresden entstanden. Zweck der Stiftung ist die Beteiligung als Gesellschafterin, gegebenenfalls auch als Komplementärin mit oder ohne Geschäftsführungsrechten und -pflichten, an Gesellschaften, insbesondere Kommanditgesellschaften, der Schwarz Gruppe.

Stiftungszweck ist namentlich die Sicherung des Bestands und der weitere Ausbau der jeweiligen Gesellschaft und der gesamten Schwarz Gruppe.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 20. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Rho-Stiftung

Gz.: 20-2245/635/1

Vom 20. Mai 2020

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 19. Mai 2020 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 19. Februar 2020 errichtete „Rho-Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dresden entstanden. Zweck der Stiftung ist die Beteiligung als Gesellschafterin, gegebenenfalls auch als Komplementärin mit oder ohne Geschäftsführungsrechten und -pflichten, an Gesellschaften, insbesondere Kommanditgesellschaften, der Schwarz Gruppe.

Stiftungszweck ist namentlich die Sicherung des Bestands und der weitere Ausbau der jeweiligen Gesellschaft und der gesamten Schwarz Gruppe.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 20. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Phi-Stiftung

Gz.: 20-2245/643/1

Vom 25. Mai 2020

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 22. Mai 2020 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 9. April 2020 errichtete „Phi-Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dresden entstanden. Zweck der Stiftung ist die Beteiligung als Gesellschafterin, gegebenenfalls auch als Komplementärin mit oder ohne Geschäftsführungsrechten und -pflichten, an Gesellschaften, insbesondere Kommanditgesellschaften, der Schwarz Gruppe.

Stiftungszweck ist namentlich die Sicherung des Bestands und der weitere Ausbau der jeweiligen Gesellschaft und der gesamten Schwarz Gruppe.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 25. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Psi-Stiftung

Gz.: 20-2245/642/1

Vom 25. Mai 2020

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 22. Mai 2020 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 16. April 2020 errichtete „Psi-Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dresden entstanden. Zweck der Stiftung ist die Beteiligung als Gesellschafterin, gegebenenfalls auch als Komplementärin mit oder ohne Geschäftsführungsrechten und -pflichten, an Gesellschaften, insbesondere Kommanditgesellschaften, der Schwarz Gruppe.

Stiftungszweck ist namentlich die Sicherung des Bestands und der weitere Ausbau der jeweiligen Gesellschaft und der gesamten Schwarz Gruppe.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 25. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und des Staatsbetriebes Sachsenforst über die Entschädigung für ehrenamtliche Ausschusstätigkeiten und für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit beruflichen Prüfungen in der Land-, Forst- und Hauswirtschaft nach dem Berufsbildungsgesetz (VwV Aufwandsentschädigung Land-, Forst- und Hauswirtschaft)

Vom 19. Mai 2020

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und der Staatsbetrieb Sachsenforst legen als zuständige Stellen nach § 71 Absatz 3, und 8 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2522) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 167), die zuletzt durch Verordnung vom 25. September 2018 (SächsGVBl. S. 611) geändert worden ist, die Höhe der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten zum Vollzug des Berufsbildungsgesetzes wie folgt fest:

I.

Geltungsbereich

- Die gemäß § 40 Absatz 6 Satz 2 und § 77 Absatz 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes, für die ehrenamtliche Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss und in den Prüfungsausschüssen (auch in Verbindung mit § 4 Absatz 5 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 [BGBl. I S. 88]) zu zahlende angemessene Entschädigung wird
 - für bare Auslagen nach Ziffer II und
 - für Zeitversäumnis nach Ziffer III und IV festgelegt, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird.
- Beschäftigte im öffentlichen Dienst erhalten eine Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit nur, soweit ihnen nachweislich die Tätigkeit nicht im Hauptamt übertragen werden kann oder wenn sie im Hauptamt nicht angemessen entlastet werden können. Der Nachweis darüber ist durch eine schriftliche Bestätigung des Dienstherrn zu erbringen.
- Sofern der Prüfungsausschuss zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholt, (§ 39 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes), gelten für deren Entschädigung die Nummern 1 und 2 entsprechend. Soweit diese

Tätigkeiten nicht ehrenamtlich ausgeübt werden, können diese auf der Grundlage eines Vertrages vergütet werden.

II.

Entschädigung für bare Auslagen

Für bare Auslagen wird eine Entschädigung gewährt, deren Art und Höhe sich in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 979) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bemisst. Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 22. September 2009 (SächsABl. S. 1691, 1923), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 5. Juli 2019 (SächsABl. S. 1032) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung, ist zu berücksichtigen.

III.

Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in Prüfungsausschüssen (einschließlich Aufgabenerstellungsausschüssen im Sinne von § 47 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes)

- Entschädigung für Zeitversäumnis
 - Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 7 Euro je Stunde.
 - Sofern Verdienstausschuss eintritt, wird neben der Entschädigung nach Nummer 1.1 eine Entschädigung von 15 Euro je Stunde gewährt. Ein eingetretener Verdienstausschuss ist nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Höhe muss nicht nachgewiesen werden.
 - Die Entschädigung wird für die gesamte Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch maximal für zehn Stunden je Tag gewährt.

2. Für folgende ehrenamtliche Tätigkeiten wird ein maximaler Zeitaufwand als Begrenzung der Höhe der Entschädigung festgesetzt:
- 2.1 Bewertung einer schriftlichen Arbeit:
- a) Prüfungsarbeit 1,0 Stunde pro laut jeweiliger (Klausur): Prüfungsverordnung gewährter Bearbeitungsstunde des Prüfungsteilnehmers (einschließlich eventuellem Prüfungsgespräch)
 - b) Projektarbeit: 3,5 Stunden
 - c) Ausbildungsnachweis: 1,5 Stunden
- 2.2 Eventuelle Reise- und Wartezeiten werden gemäß Nummer 1 entschädigt.
3. Folgende ehrenamtlichen Tätigkeiten werden nach Zeitaufwand gemäß Nummer 1 entschädigt:
- 3.1 Abnahme von praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfungen (einschließlich Prüfungsgespräche im Rahmen der Meisterausbildung).
- 3.2 Herstellung der örtlichen und sachlichen Prüfungsvoraussetzungen und Hilfstätigkeiten.
- 3.3 Teilnahme an Sitzungen des Berufsbildungsausschusses, der Aufgabenerstellungsausschüsse und der Prüfungsausschüsse.
- 3.4 Erstellung, Überarbeitung und Begutachtung von Prüfungsaufgaben für schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen mit Musterlösung, Bewertungsschema und, wenn zutreffend, Durchführungsplanung (auch anteilig bei anteiliger Erstellung, Überarbeitung und Begutachtung der Aufgaben einer Prüfung). Der zu entschädigende Zeitaufwand darf eine der konkreten Aufgabenstellung entsprechende, angemessene Höhe nicht überschreiten.

Dresden, den 5. Mai 2020

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Eichkorn
Präsident

Pirna, den 19. Mai 2020

Staatsbetrieb Sachsenforst
Hempfling
Geschäftsführer

IV. Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss

Die Höhe der Entschädigung für Zeitversäumnis bestimmt sich für die Mitglieder und für die stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses sowie der Unterausschüsse nach Ziffer III Nummer 1.

V. Antragsfrist

Der Anspruch auf Entschädigung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der ehrenamtlichen Tätigkeit schriftlich unter Verwendung der Antragsformulare der zuständigen Stelle gegenüber dieser geltend zu machen.

VI. Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt

Der Empfänger der Entschädigung ist für deren steuerliche Veranlagung selbst verantwortlich. Die zuständige Stelle erteilt auf Antrag eine Bescheinigung für Einkommensteuerzwecke über Art und Höhe der gewährten Entschädigungen.

VII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die VwV Aufwandsentschädigung Land-, Forst- und Hauswirtschaft vom 31. August 2011 (SächsABl. S. 1364) außer Kraft.

Das Sächsische Staatsministerium Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft als zuständige oberste Landesbehörde hat diese Verwaltungsvorschrift gemäß § 77 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 3 der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen mit Erlass vom 19. März 2020, Az.: LfULG 91-6029/18/18-2020/43168, genehmigt.

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

4. Juni 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt, Deutsche Post 